

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Sangerhausen mit Beschluss des Stadtrates vom 04.02.2010 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der aktuell gültigen Fassung folgende

### **Vorkaufsrechtssatzung Nr. 3 „Am Stiege“**

#### **§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechtes**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Sangerhausen für die im § 2 näher bezeichneten Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 BauGB zu.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das künftige Gewerbegebiet „Am Stiege“ grenzt im Norden direkt an die Autobahn 38, im Westen direkt an den Stiegweg, der westliche Teil des Gebietes wird im Süden vom ca. 30 m entfernten ehemaligen LPG Gelände, der östliche Teil des Gebietes wird im Süden und im Osten vom Riestedter Weg begrenzt.

Das betroffene Gebiet ist in der Anlage 1 dargestellt. Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage 2 benannt.

Die einzelnen Anlagen sind rechtlicher Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

F.-D. Kupfernägel  
Oberbürgermeister





Anlage 1 zur Vorkaufsrechtssatzung Nr. 3 „ Am Stiege“

